

Weißer Rauch über dem Kooperati- onsgipfel: Erste Entwicklungen für Industrie, Großhandel und Apotheke nach der Wahl

RA Dr. Morton Douglas
München, 18.03.2022

1. Was kommt auf die Apotheken zu?

1.1 GKV-Finanzstabilisierungsgesetz

- § 130 Abs. 1a SGB V - Entwurf
- Kassenabschlag soll auf 2 EUR für 2 Jahre angehoben werden
- P: Ist ein Bruttobetrag. Bei gleichzeitiger Senkung der Umsatzsteuer auf Arzneimittel führt dies zu einer Summierung der Effekte, die pro Packung 38 Cent weniger Ertrag bedeuten (DAZ v. 16.03.2022, BMG will Kassenabschlag von 1,77 auf 2 Euro erhöhen)

1. Was kommt auf die Apotheken zu?

1.1 GKV-Finanzstabilisierungsgesetz

- Bisher: 1,77 Euro brutto entspricht 1,49 Euro netto.
Vom Festzuschlag von 8,35 Euro bleiben den Apotheken 6,86 Euro.
- Erhöhter Kassenabschlag: 2,00 Euro brutto entspricht 1,68 netto.
Vom Festzuschlag von 8,35 Euro blieben den Apotheken 6,67 Euro.
- Mehrwertsteuer auf 7 % gesenkt: 1,77 Euro entspricht 1,65 Euro netto.
Vom Festzuschlag von 8,35 Euro blieben den Apotheken 6,70 Euro.
- Kumulation: 2,00 Euro brutto entspricht 1,87 Euro netto.
Vom Festzuschlag von 8,35 Euro blieben den Apotheken 6,48 Euro

1. Was kommt auf die Apotheken zu?

1.2 Tarifabschluss

	alter Gehaltstarif	neuer Gehaltstarif ab 01.01.2022	neuer Gehaltstarif ab 01.01.2023
1.-2. Berufsjahr	2.149 Euro	2.349 Euro	2.419 Euro
3.-5. Berufsjahr	2.264 Euro	2.464 Euro	2.538 Euro
6.-8. Berufsjahr	2.457 Euro	2.657 Euro	2.737 Euro
9.-14. Berufsjahr	2.668 Euro	2.868 Euro	2.954 Euro
ab 15. Berufsjahr	2.783 Euro	2.983 Euro	3.072 Euro

Quelle:DAZ

1. Was kommt auf die Apotheken zu?

1.3 Summierung

- Summierung führt zu erheblicher Belastung der einzelnen Apotheke
- Gleichzeitig deutlich gestiegene Personalkosten infolge Tarifabschluss
- Höhere Energiekosten (Kühlung...)
- **Keine Erhöhung des Kassenabschlags, sondern Erhöhung der Vergütung erforderlich**

2. Zusammenarbeit Telemedizin

2.1 BGH Urteil vom 9.12.2021 – I ZR 146/20

- „Der für die Zulässigkeit der Werbung für eine ärztliche Fernbehandlung maßgebliche Begriff der „allgemein anerkannten fachlichen Standards“ im Sinne von § 9 S. 2 HWG ist unter Rückgriff auf den entsprechenden Begriff in § 630a Absatz II BGB und die dazu mit Blick auf die vom Arzt zu erfüllenden Pflichten aus einem medizinischen Behandlungsvertrag entwickelten Grundsätze auszulegen.“

2. Zusammenarbeit Telemedizin

2.1 BGH Urteil vom 9.12.2021 – I ZR 146/20

- Bei gesundheitsbezogener Werbung sind besonders strenge Anforderungen an die Richtigkeit, Eindeutigkeit und Klarheit der Werbeaussage zu stellen, da mit irreführenden gesundheitsbezogenen Angaben erhebliche Gefahren für das hohe Schutzgut des Einzelnen sowie der Bevölkerung verbunden sein können.
- Fachlicher Standard gibt Auskunft darüber, welches Verhalten von einem gewissenhaften und aufmerksamen Arzt in der konkreten Behandlungssituation aus der berufsfachlichen Sicht seines Fachbereichs im Zeitpunkt der Behandlung erwartet werden kann. Er repräsentiert den jeweiligen Stand der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und der ärztlichen Erfahrung, der zur Erreichung des ärztlichen Behandlungsziels erforderlich ist und sich in der Erprobung bewährt hat

2. Zusammenarbeit Telemedizin

2.1 BGH Urteil vom 9.12.2021 – I ZR 146/20

- Bei der Bestimmung des anerkannten fachlichen Standards sind die Leitlinien medizinischer Fachgesellschaften und die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zu berücksichtigen.
- Weiterhin können sich fachliche Standards auch unabhängig davon bilden
- Die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Standards ist grundsätzlich Sache des Tatgerichts
- Beweislast trägt der Anbieter der telemedizinischen Dienstleistungen

Wähle Deine Lieferung

Spare 35%

Monatliche Lieferung



Sildenafil oder Tadalafil	ab 34 €
Behandlungsentgelt GRATIS	0 €
Monatlicher Versand	0 €

Gesamt 34€

Deine Vorteile

- Spare 19€ bei der ersten Lieferung & danach monatlich 9€ **-50%**
- Ärztliche Betreuung
- Jederzeit kündigen

Weiter

Einmalige Lieferung



Sildenafil oder Tadalafil	ab 33 €
Behandlungsentgelt	19 €
Versand	0 €

Gesamt 52€

Weiter

2. Zusammenarbeit Telemedizin

2.1 BGH Urteil vom 9.12.2021 – I ZR 146/20

- Grenzüberschreitende Bewerbung: Wenn die Leistung des im Ausland ansässigen Anbieters in Deutschland beworben wird oder aber das Ziel die Verschreibung von Arzneimitteln ist, gelten die deutschen Standards.
- Können fachliche Standards einvernehmlich unterschritten werden?

2. Zusammenarbeit Telemedizin

2.2 Konsequenzen für niedergelassene Apotheken

- Ist eine (elektronische) Verschreibung, die infolge einer Behandlung, die nicht den fachlichen Standards entspricht, rechtmäßig?
- Besitzt eine Apotheke eine Pflicht zur Prüfung, ob eine Verschreibung insoweit ordnungsgemäß ist?
- Oder muss Apotheke zumindest dann, wenn sie konkrete Anhaltspunkte hat, dass die Verschreibung nicht ordnungsgemäß ist die Abgabe verweigern?
- Besitzt eine Plattform, über die elektronische Verordnungen an Apotheken weitergeleitet werden, eine Pflicht zur Prüfung?

3. Plattformvergütungen

3.1 Umsatzabhängige Vergütungen

„Für die Möglichkeit, Waren auf dem Marktplatz anzubieten, ist die Apotheke zur nachfolgenden Vergütung an XXXX verpflichtet:

a) 18% vom tatsächlichen Verkaufspreis der Bestellung.“

3. Plattformvergütungen

3.1 Umsatzabhängige Vergütungen

§ 8 S. 2 ApoG:

„Beteiligung an einer Apotheke in Form einer stillen Gesellschaft und Vereinbarung, bei denen die Vergütung für dem Erlaubnisinhaber gewährte Darlehen oder sonst überlassene Vermögenswerte am Umsatz oder am Gewinn der Apotheke ausgerichtet ist, insbesondere auch am Umsatz oder Gewinn ausgerichtete Mietverträge, sind unzulässig.“

3. Plattformvergütungen

3.1 Umsatzabhängige Vergütungen

- Ist die Möglichkeit der Darstellung auf dem Marktplatz ein überlassener Vermögenswert?
- Begriff des überlassenen Vermögenswert grundsätzlich weit zu verstehen
- Präsentation auf einem Marktplatz vergleichbar mit einem Mietvertrag („virtual real estate“)

3. Plattformvergütungen

3.1 Umsatzabhängige Vergütungen

- LG Hamburg (Beschl. v. 04.01.2012, Az: 327 O 3/12)
- Umsatzabhängige Vergütung eines Dienstleisters, der die Gestaltung und den Onlineauftritt eines Apothekers bereitgehalten hat, an dem Umsatz, der über den Online-Auftritt generiert wurde, soll zulässig sein.
- Regelungsziel des § 8 S. 2 ApoG sei die Erhaltung der Eigenverantwortlichkeit des Apothekers, die voraussetzt, dass der Apotheker das rechtliche und wirtschaftliche Risiko der Apotheke trägt.
- Gilt dies auch, wenn es sich nicht um den eigenen Auftritt handelt, sondern um einen Drittauftritt?

3. Plattformvergütungen

3.1 Umsatzabhängige Vergütungen

- Gilt dies auch, wenn es sich nicht um den eigenen Auftritt handelt, sondern um einen Drittauftritt?
- Gilt dies auch, wenn die Umsatzbeteiligung nicht den gesamten Umsatz umfasst, sondern nur einen Teil des Umsatzes?
- Ausweislich des Vertrages wird ein Aufkommen von 200 Bestellungen am Tag angestrebt.
- Höhe der Vergütung: 18% des Bruttoumsatzes ist nicht unerheblich

3. Plattformvergütungen

3.2 Plattformgebühren und Rx

- Partnervertrag enthält monatliche Grundgebühr EUR 399,- zzgl. Umsatzsteuer
- § 11 Abs. 1 a ApoG:

Es ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Dritten unzulässig, Verschreibungen, auch Verschreibungen in elektronischer Form oder elektronische Zugangsdaten zu Verschreibungen in elektronischer Form, zu sammeln, an Apotheken zu vermitteln oder weiterzuleiten und dafür für sich oder andere einen Vorteil zu fordern, sich einen Vorteil versprechen zu lassen, anzunehmen oder zu gewähren.

3. Plattformvergütungen

3.2 Plattformgebühren und Rx

- Vorteil muss nicht transaktionsgebunden sein, sondern muss weit verstanden werden
- Bt-Drs 19/18793, 27.04.2020, S. 137:

„Das kommerzielle Makeln von Rezepten wird untersagt. Es kann nicht nur die freie Apothekenwahl beeinträchtigen, sondern auch zu erheblichen Verwerfungen im Apothekenmarkt führen, die eine flächendeckende Versorgung durch wohnortnahe Apotheken gefährden. **Die Apotheken können zunehmend unter wirtschaftlichen Druck geraten, da sie sich entweder an entsprechenden Geschäftsmodellen beteiligen müssen oder Verschreibungen verlieren.** Es ist zu befürchten, dass derartige Geschäftsmodelle, mit der Einführung der elektronischen Verordnung an Bedeutung gewinnen werden, wenn der Gesetzgeber nicht gegensteuert.“

4. Elektronische Verschreibung



Kontakt



Dr. Morton Douglas,
Rechtsanwalt

Kaiser-Joseph-Straße 284
79098 Freiburg
Deutschland

Tel.: +49 (0) 761 21808-307

Mail: morton.douglas@fgvw.de



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

**Diskussion / Erfahrungsaustausch /
Fragen**